

### Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Satzung über einen Beirat für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Behindertenbeirat) der Stadt Halle (Saale) gemäß Anlage.

1. Neu: § 2 Abs. 5  
In allen Fragen, die den Aufgabenbereich des Behindertenbeirates betreffen, soll vor einer Beschlussfassung durch den Stadtrat oder einen seiner Ausschüsse dem Behindertenbeirat unter Beifügung aller entscheidungsrelevanten Informationen Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme gegeben werden.
2. Neu: § 2 Abs. 6  
Der Behindertenbeirat kann zur Wahrnehmung seiner Aufgaben Arbeitskreise bilden. Mitglieder in den Arbeitskreisen können auch Betroffene oder Sachverständige sein, die nicht Mitglied des Behindertenbeirates sind.
3. § 4 Abs. 1  
Die stimmberechtigten Mitglieder werden auf Vorschlag der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Behindertenverbände durch den ~~Oberbürgermeister~~ **Stadtrat** berufen. **Der Behindertenbeirat strebt in seiner Zusammensetzung eine ausgewogene Berücksichtigung der verschiedenen Formen von Behinderungen sowie eine paritätische Besetzung von Männern und Frauen an.**